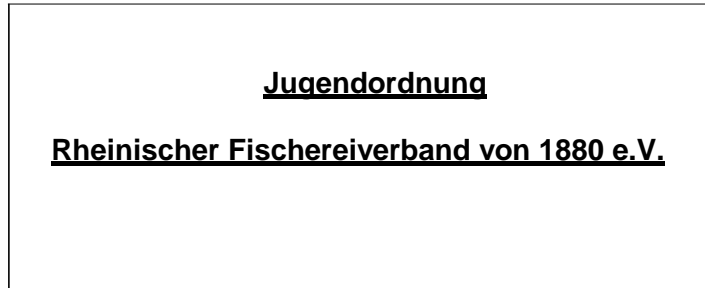




## Verbandsjugendausschuss



### Jugendordnung

### Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. ( Verbandsjugend) sind alle Jugendgruppen der Mitgliedsvereine nach § 3 Ziffer 2 a) der Verbandssatzung, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter der Mitgliedervereine des Verbandes und des Verbandes selbst. Jugendliche im Sinne der Verbandssatzung sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsordnung nehmen die Verbandsjugend und ihre Organe auf der Grundlage der Satzung und der übrigen Verbandsordnungen des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung und Ausübung des Castingsportes ( anerkannt vom Landessportbund), insbesondere des entsprechend den Regeln der Sportordnung ( Spo) und den Wettkampfbestimmungen ( CW) des Deutschen Angelfischerverband e.V. betriebenen Casting, zur Erhaltung oder Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
  - b) Erziehung zur waidgerechten Fischerei,
  - c) Aktiver Umwelt-, Gewässer-, Tier-, Naturschutz- und Artenschutz,
  - d) Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendorganisationen,
  - e) Pflege der internationalen Verständigung,
  - f) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - g) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- 2) Die Verbandsjugend bekennt sich zur olympischen Idee und wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, rassische und konfessionelle Neutralität.

- 3) Unser gemeinsames Ziel ist es, frei von sozialen und sonstigen Unterschieden, den Jugendlichen einen Ort der Gemeinschaft und der gegenseitigen Anerkennung zu bieten. Dabei ist es uns besonders wichtig, den Jugendlichen neben ihrem Hobby auch Werte wie Verantwortungsbewusstsein und Verhalten in der Gruppe zu vermitteln. Praktisch geschieht dies z.B. durch zahlreiche Veranstaltungen wie Zeltlager, Lehrgänge und Informationsaustausch. Die optimale Betreuung der Jugendlichen wird durch die qualifizierte und intensive, ehrenamtliche Arbeit der Jugendbetreuer gewährleistet. Diese werden vom Verband durch Veranstaltungen, Lehrgänge, Seminare geschult. Kontinuierlich gefördert und finanziell unterstützt wird der Bereich „Jugendarbeit“ durch den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

### **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die Verbandsjugend hat eine selbstständige Führung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 4 Organe**

Organe der Verbandsjugend sind

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss
- c) der Verbandsjugendbeirat

### **§ 5 Der Verbandsjugendtag**

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Er fasst die für die Jugendarbeit richtungsgebenden Beschlüsse.

- 1) Dem Verbandsjugendtag obliegt insbesondere
  - a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
  - b) Die Wahl des Verbandsjugendausschusses,
  - c) Die Wahl von 3 mindestens 21 Jahre alten Kassenprüfern, von denen jährlich einer aus dem Amt ausscheidet und frühestens zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wieder wählbar ist,
  - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
  - e) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Verbandsjugend,
  - f) Entlastung des Verbandsjugendausschusses.
- 2) Der Verbandsjugendtag besteht aus dem Verbandsjugendausschuss, dem Verbandsjugendbeirat, sowie mindestens einem Vertreter der Jugendgruppen der Mitgliedervereine.
- 3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird mindestens 4 Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge einberufen.
- 4) Auf Antrag eines Drittels der Jugendgruppen der Mitgliedervereine oder bei einem mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss des Verbandsjugendausschusses, muss

ein außerordentlicher Verbandsjugendtag unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- 5) Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Jugendgruppen der Mitgliedervereine, den Bezirken, und vom Verbandsjugendausschuss gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich beim Verbandsjugendleiter vorliegen.
- 6) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Beim Verbandsjugendtag haben die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsjugendbeirat und die Jugendgruppen der Mitgliedervereine je eine Stimme.

## **§ 6 Der Verbandsjugendausschuss**

- 1) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., sowie sie nicht dem Verbandsjugendtag vorbehalten sind.
- 2) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
  - a) dem die Verbandsjugend nach innen und außen vertretenden Verbandsjugendleiter/in,
  - b) 2 stellvertretenden Verbandsjugendleitern/innen,
  - c) Verbandsjugendreferent/in für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Verbandsjugendschatzmeister/in,
  - e) Verbandsjugendreferent/in für Fischen und Meerestischen,
  - f) Verbandsjugendreferent/in für Casting und Breitensport,
  - g) Verbandsjugendreferent/in für Umwelt- und Gewässerfragen,
  - h) Verbandsjugendreferent/in für Ausbildung und Schulung,
  - i) Verbandsjugendreferentin für Mädchen und Frauenfragen.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) In den Verbandsjugendausschuss ist jedes volljährige Verbandsmitglied wählbar, dass die Fischerprüfung abgelegt hat.
- 5) Mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendtages können der Verbandsjugendausschuss oder einzelne Mitglieder abberufen werden.
- 6) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Verbandsjugendleiter oder einem Stellvertreter binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuladen.
- 7) Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Verbandsjugendleiter, oder ein Stellvertreter, und mehr als die Hälfte der Jugendausschussmitglieder, anwesend sind.

## **§ 7 Der Verbandsjugendbeirat**

- 1) Der Verbandsjugendbeirat vermittelt den Informations- sowie den Erfahrungsaustausch zwischen dem Verbandsjugendausschuss und den Jugendgruppen der Mitgliedervereine des Verbandes und umgekehrt. Er berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Jugendarbeit des Verbandes und richtet seine diesbezüglichen Empfehlungen über den Verbandsjugendausschuss, der darüber berät und gegebenenfalls beschließt, an den Verbandsjugendtag.
- 2) Der Verbandsjugendbeirat besteht aus
  - a) dem Verbandsjugendausschuss,
  - b) den Bezirksjugendleitern/innen und deren Stellvertreter/innen
- 3) Der Verbandsjugendbeirat tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsthemas dies beantragt. Zugleich mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 5) Der Verbandsjugendbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 8 Selbstverantwortung**

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Verbandsvorschriften ist zu stärken.

## **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag soweit sie Tagesordnungspunkt sind, oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag, beschlossen werden.
- 2) Jugendordnungsänderungen können nicht über den Weg eines Dringlichkeitsantrages eingebracht werden.
- 3) Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Diese Jugendordnung tritt sofort in Kraft.
- 5) Frühere Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Genehmigt auf dem außerordentlichen Verbandjugendtag vom 12. März 2005

Walter Sollbach  
(Vorsitzender)



Redaktionelle Änderungen genehmigt auf dem Verbandjugendtag vom 23. März 2014

Walter Sollbach  
(Vorsitzender)